

November 2015

NEUES VOM EUGH

Vorsteuerabzug für öffentlich nutzbaren Freizeitweg

EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – Rs. C-126/14 – Sveda UAB

Das Urteil betrifft das Erfordernis des direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Ein- und Ausgangsumsätzen für Zwecke des Vorsteuerabzugs.

Sachverhalt

Das litauische Unternehmen Sveda UAB schloss mit der Nationalen Zahlstelle des litauischen Landwirtschaftsministeriums eine Finanzierungsvereinbarung. Darin verpflichtete sich Sveda UAB, das Projekt „Freizeit- und Entdeckungsweg zur baltischen Mythologie“ durchzuführen, sowie der Öffentlichkeit kostenfreien Zugang zu diesem Weg anzubieten. Die Zahlstelle verpflichtete sich, einen Teil der Durchführungskosten des Projekts in Höhe von bis zu 90 % dieser Kosten zu erstatten; die restlichen Kosten entfielen auf Sveda UAB. Streitig ist, ob Sveda UAB zum Vorsteuerabzug für den Erwerb oder die Herstellung von bestimmten Investitionsgütern im Rahmen der Arbeiten zur Ausführung des Freizeitwegs berechtigt ist. Nach dem vorlegenden Gericht sind die Investitionsgüter unmittelbar dazu bestimmt, von der Öffentlichkeit kostenfrei genutzt zu werden. Sie können jedoch als ein Mittel angesehen werden, Besucher dazu zu bewegen, einen Ort aufzusuchen, an dem Sveda UAB plant, unternehmerisch tätig zu werden.

Urteil

Laut EuGH ist ein Unternehmer zum Vorsteuerabzug für die Erstellung eines

kostenfrei von der Öffentlichkeit nutzbaren Freizeitwegs berechtigt, wenn ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers besteht und diese Gesamttätigkeit nur Umsätze umfasst, die ihrerseits zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der direkte und unmittelbare Zusammenhang ist auf der Grundlage objektiver Anhaltspunkte zu prüfen. Im Streitfall kann der Freizeitweg als ein Mittel angesehen werden um Besucher anzuziehen und ihnen Gegenstände und Dienstleistungen anzubieten. Hierunter fallen beispielsweise der Verkauf von Souvenirs, Verpflegung und Getränken sowie das Angebot von entgeltlicher Unterhaltung und Badeeinrichtungen. Die Erstellung des Freizeitwegs ist somit unternehmerisch bedingt. Das Zugänglichmachen des Freizeitwegs für die Öffentlichkeit fällt auch unter keinen Steuerbefreiungstatbestand.

Der EuGH hat sich in dem Urteil nicht ausdrücklich zu den umsatzsteuerlichen Folgen des Zuschusses der Zahlstelle geäußert. Nach Auffassung der Generalanwältin (siehe Schlussanträge vom 22.4.2015) kann der Zuschuss Entgelt für die Anlage des Freizeitwegs sein. Sofern dieser Umsatz steuerpflichtig ist, wäre der Unternehmer zum Vorsteuerabzug für die Erstellung des Freizeitwegs berechtigt. Der EuGH geht anscheinend davon aus, dass der Zuschuss im Streitfall den Vorsteuerabzug nicht negativ beeinflusst, zumal die Errichtung des Freizeitwegs unternehmerisch bedingt ist.

Inhalt

Neues vom EuGH

Vorsteuerabzug für öffentlich nutzbaren Freizeitweg

Umtausch von Bitcoins in gesetzliche Zahlungsmittel

Neues vom BMF

Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Aufteilung eines Gesamtentgeltes für Übernachtungsleistungen und Sauna Nutzung

In Kürze

Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Umsatzsteuerliche Behandlung von gesetzlich vorgeschriebenen Rabatten

Abrechnung von Gerüstbauarbeiten

Steuerfreie Umsätze für die Seeschifffahrt

Sonstiges

Neues vom Mehrwertsteuerausschuss und der Kommission

Veranstaltungen

Kölner Tage – Aktuelle Entwicklungen in der Umsatzsteuer 2015

Bitte beachten Sie:

Abschnitt 15.19 Abs. 2 S. 2 und 3 UStAE betrifft einen Kurort, der durch das Bereitstellen von „Einrichtungen des Fremdenverkehrs“ gegen Kurbeitrag unternehmerisch tätig wird. Nach der Finanzverwaltung soll der Kurort Spazier- und Wanderwege, die durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten haben, nicht seinem unternehmerischen Bereich zuordnen können. Der Kurort sei deshalb hinsichtlich der Errichtung dieser Wege nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Aufgrund des EuGH-Urteils vom 22.10.2015 – Rs. C-126/14 – Sveda UAB – dürfte eine pauschale Verneinung des Vorsteuerabzugs in diesen oder ähnlichen Fällen unzulässig sein.

möglich sein. Entsprechend äußerte sich Dr. Michael Meister – Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen – am 12.5.2014 auf eine Anfrage aus dem Bundestag. Diese Auffassung hat die Bundesregierung im vorliegenden EuGH-Verfahren bekräftigt. Es ist damit zu rechnen, dass das BMF seine bisherige Auffassung revidieren und möglicherweise eine Nichtbeanstandungsregelung für die Vergangenheit formulieren wird.

NEUES VOM BMF**Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen**

BMF, Schr. v. 14.10.2015, IV C 5 – S 2332/15/10001

Das BMF nimmt im vorliegenden Schreiben Stellung zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen aufgrund der Änderung des Einkommenstevergesetzes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) zum 1.1.2015.

Bisherige umsatzsteuerliche Behandlung

Unentgeltliche Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen sind nicht umsatzsteuerbare Leistungen im überwiegenden betrieblichen Interesse, soweit die Zuwendungen sich im üblichen Rahmen halten (siehe Abschnitt 1.8 Abs. 4 Nr. 6 UStAE). Die Üblichkeit der Zuwendungen ist bis zu einer Höhe von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung (maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr) nicht zu prüfen. Die lohnsteuerrechtliche Beurteilung gilt entsprechend (vgl. R 19.5 LStR).

Änderung für Betriebsveranstaltungen seit dem 1.1.2015

Die Finanzverwaltung hält mit BMF-Schreiben vom 14.10.2015 für Betriebsveranstaltungen seit dem 1.1.2015 an den vorstehenden Aussagen fest. Lediglich der Klammerzusatz „(vgl. R 19.5 LStR)“ wurde gestrichen, weil für die lohnsteuerliche Beurteilung nunmehr die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 14.10.2015 gelten. Ob eine Betriebsveranstaltung vorliegt und wie die Kosten, die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallen, zu berechnen sind, bestimmt sich nach den geänderten lohnsteuerlichen Grundsätzen. Während jedoch die bisherige lohnsteuerliche Freigrenze durch einen Freibetrag ersetzt wurde, handelt es sich umsatzsteuerlich bei dem Beitrag in Höhe von 110 Euro weiterhin um eine Freigrenze. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Grundsätze erst auf Betriebsveranstaltungen angewendet werden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt ausgeführt werden.

Umtausch von Bitcoins in gesetzliche Zahlungsmittel

EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – Rs. C-264/14 – Hedqvist

Der EuGH hat auf Vorlage aus Schweden zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Umtauschs der virtuellen Währung Bitcoin in gesetzliche Zahlungsmittel Stellung genommen.

Sachverhalt

Herr Hedqvist beabsichtigt in Schweden den An- und Verkauf von Einheiten der virtuellen Währung Bitcoin im Umtausch gegen gesetzliche Zahlungsmittel wie schwedische Kronen und umgekehrt. Die Bitcoins sollen den Kunden zu einem Preis angeboten werden, der bei einem konkreten Umtauschportal gilt, jedoch zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes. Vor Durchführung der Umsätze beantragte Herr Hedqvist beim Steuerrechtsausschuss einen Vorgescheid, um in Erfahrung zu bringen, ob für den An- und Verkauf Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Der Steuerrechtsausschuss nahm eine steuerfreie Dienstleistung an. Dagegen erhob die Finanzverwaltung Klage vor dem vorlegenden Gericht.

Urteil

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass der Umtausch von Bitcoins gegen gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt, wenn dafür eine Vergütung zu entrichten ist. Im Streitfall besteht die Vergütung in der Spanne zwischen dem Preis, zu dem der Unternehmer die Währungen ankaufte und dem Preis, zu dem er sie seinen Kunden verkauft. Solche Umsätze mit Zahlungsmitteln sind nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL von der Steuer befreit.

Bitte beachten Sie:

Abweichend vom EuGH ist das BMF bislang der Auffassung, dass der Handel von Bitcoins umsatzsteuerpflichtig ist. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8b UStG (Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln) soll nicht

Bitte beachten Sie:

Nicht umsatzsteuerbare unentgeltliche Leistungen des Arbeitgebers sind auch bei gelegentlichen und üblichen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 60 Euro gegeben. Dazu zählen zum Beispiel Blumen oder Genussmittel, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden (siehe Abschnitt 1.8. Abs. 3 UStAE). Durch die LStÄR 2015 vom 22.10.2014 wurde die Aufmerksamkeitsgrenze von 40 Euro auf 60 Euro erhöht. Laut BMF-Schreiben vom 14.10.2015 wird dieser Betrag auch umsatzsteuerlich für Sachzuwendungen seit dem 1.1.2015 übernommen. Durch die Erhöhung der Aufmerksamkeitsgrenze ergibt sich die Möglichkeit eines höheren Vorsteuerabzugs. Gleichwohl wird es nicht beanstandet, wenn Unternehmen die höhere Aufmerksamkeitsgrenze erst ab dem Tag nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens anwenden. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat am 19.11.2015 in einer Pressemitteilung zu dem vorliegenden BMF-Schreiben Stellung genommen. Die Stellungnahme betrifft die umsatzsteuerliche Freigrenze in Höhe von 110 Euro bei Betriebsveranstaltungen. Der BdSt schlägt als Erleichterung für die Praxis vor, dass es sich bei diesem Beitrag, wie bei der Lohnsteuer, um einen Freibetrag handeln sollte. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diesen Vorschlag aufgreift.

Bemessungsgrundlage der Saunaleistungen

Für die Abrechnung der seit 1.7.2015 erbrachten Saunaleistungen gilt Folgendes:

- Wird für die Saunaleistung ein gesondertes Entgelt vereinbart, stellt dieses grundsätzlich die Bemessungsgrundlage dar (siehe Abschnitt 12.16 Abs. 11 Satz 1 UStAE Umkehrschluss).
- Wird ein pauschales Gesamtentgelt vereinbart, ist der Entgeltanteil zu schätzen. Schätzungsmaßstab kann beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags sein (siehe Abschnitt 12.16 Abs. 11 UStAE).
- Es wird nicht beanstandet, wenn die in einem Pauschalangebot enthaltenen nicht begünstigten Leistungen zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Service-Pauschale“) zusammengefasst und mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt werden (siehe die konkret aufgeführten Leistungen in Abschnitt 12.16 Abs. 12 UStAE, wozu nach dem BMF-Schreiben vom 21.10.2015 nunmehr auch Saunaleistungen zählen).

Bitte beachten Sie:

Das BMF hat in einem weiteren Schreiben vom 7.7.2015 (III C 2 - S 7243/07/10002-03) zur steuerermäßigen Nutzung von Schwimmbädern im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG Stellung genommen. Nach der Finanzverwaltung müssen diese Schwimmbäder – unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 28.8.2014, V R 24/13 – dazu bestimmt und geeignet sein, eine Gelegenheit zum Schwimmen zu bieten. Die Abgrenzung zu anderen Becken stellt sich auch bei Hotelschwimmbädern. Ist im Einzelfall keine Steuerermäßigung gegeben, kommt derzeit eine Berücksichtigung in einem Business-Package (20 % des Pauschalpreises) nach Abschnitt 12.16 Abs. 12 UStAE nicht in Betracht.

Aufteilung eines Gesamtentgeltes für Übernachtungsleistungen und Sauna-nutzung

BMF, Schr. v. 21.10.2015, III C 2 – S 7243/07/10002-03

Das BMF-Schreiben behandelt die Aufteilung eines Gesamtentgeltes für kurzfristige Übernachtungsleistungen (Steuersatz 7 %) und Saunaleistungen (Steuersatz 19 % für Umsätze seit dem 1.7.2015).

Erfordernis der Aufteilung bei einem Gesamtentgelt

Für Leistungen wie Hotelübernachtungen, die unmittelbar der kurzfristigen Beherbergung dienen, gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG der Steuersatz von 7 %. Dies betrifft zum Beispiel den Raum, die Einrichtungsgegenstände und die Lieferung von Strom (siehe Abschnitt 12.16 Abs. 4 und 5 UStAE). In Bezug auf andere Leistungen, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen, besteht unabhängig vom Vorliegen einer einheitlichen Leistung ein Aufteilungsgebot. Darunter fallen beispielsweise Verpflegungsleistungen, Minibar, Telefonnutzung (siehe näher Abschnitt 12.16 Abs. 8 UStAE). Das Aufteilungsgebot gilt auch für Saunaleistungen, die seit dem 1.7.2015 erbracht werden (siehe BMF-Schreiben vom 28.10.2014 unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 12.5.2005, V R 54/02).

IN KÜRZE

Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

BFH, Beschl. v. 9.9.2015, VB 166/14

Nach der Rechtsprechung des EuGH (siehe Urteil vom 9.10.2014 – Rs. C-492/13 – Traum) sind die Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen nach den im nationalen Recht dafür ausdrücklich vorgesehenen Regelungen und nach der für ähnliche Geschäfte üblichen Praxis zu bestimmen. Bei der Festlegung von Nachweispflichten müssen die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Rechtsicherheit und der Verhältnismäßigkeit beachten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit, von dem sich der Grundsatz des Vertrauensschutzes ableitet, gebietet, dass

Rechtsvorschriften klar und bestimmt sind und dass ihre Anwendung für den Einzelnen vorhersehbar ist.

Der BFH hat mit Beschluss vom 9.9.2015, V B 166/14, zu Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das nationale Recht Stellung genommen. Laut BFH müssen Belege zum Nachweis einer Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen entweder selbst oder in Verbindung mit anderen Unterlagen den Namen und die Anschrift ihres Ausstellers erkennen lassen (BFH-Urteil vom 12.5.2009, V R 65/06). Der BFH hält in seinem Beschluss vom 9.9.2015 zu Versicherungen in Abholfällen (§ 17a Abs. 2 Nr. 4 UStDV a.F.) daran fest. Bei der Erkennbarkeit des Belegausstellers handele es sich um ein wesensimmanentes Kriterium eines Belegnachweises. Für das Erfordernis der Erkennbarkeit des Belegausstellers sei deshalb keine ausdrückliche gesetzliche Regelung notwendig.

Umsatzsteuerliche Behandlung von gesetzlich vorgeschriebenen Rabatten

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.9.2015, 6 K 1251/14

Das Urteil betrifft einen Hersteller pharmazeutischer Produkte. Das Unternehmen vertreibt Arzneimittel an Apotheken und deren Zwischenhändler. Nach § 130a SGB V erhalten die gesetzlichen Krankenkassen von Apotheken für zu ihren Lasten abgegebene Arzneimittel einen Abschlag vom Abgabepreis des Herstellers. Der Hersteller ist verpflichtet, den Apotheken oder ihren Zwischenhändlern diesen Abschlag zu erstatten. BFH (Urt. v. 28.5.2009, VR 2/08) und Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 14.11.2012, IV D 2 – S 7200/08/10005) gehen davon aus, dass dies zu einer Entgeltminderung des Herstellers führt. Seit 1.1.2011 haben die Hersteller nunmehr auch den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und Heilfürsorge für verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstatten, Abschläge entsprechend § 130a SGB V zu gewähren. Die privaten Krankenversicherungen machen die Rabatte über die „Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten – ZESAR“ gegenüber den Herstellern geltend. Das BMF und das FG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 13.5.2015, 7 K 7323/13; Az. des BFH: XI R 14/15), verneinen eine Entgeltminderung, weil Rabatte nur innerhalb der Leistungskette zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen können. Dagegen bejaht das FG Rheinland-Pfalz auch im Streitfall eine Entgeltminderung. Für eine Entgeltminderung spricht nach Ansicht des FG, dass der Hersteller das zunächst erhaltene Entgelt nicht in voller Höhe behalten und frei darüber verfügen kann, sondern sich zur Zahlung eines Abschlags verpflichtet, sobald der Versicherte die Kosten gegenüber der privaten Krankenkasse oder dem Träger der Heilfürsorge geltend macht. Die Rückzahlung stehe auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der zuvor erbrachten Leistung und stelle somit einen Preisnachlass dar. Das FG hat die Revision vor dem BFH zugelassen.

Abrechnung von Gerüstbauarbeiten

FG Hamburg, Beschl. v. 21.8.2015, 2 V 154/15

Der Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Aussetzung der Vollziehung) betrifft eine GmbH, die Schiffe, Gebäude und Industrieanlagen aller Art einrüstet. Die GmbH machte den Vorsteuerabzug aus Rechnungen mehrerer Gerüstbaufirmen geltend. Allen Rechnungen ist gemein, dass jeweils auf einen vollen Abrechnungsmonat hinsichtlich erbrachter Leistungen zu einem immer auf volle 1.000 Euro bzw. 5.000 Euro lautenden Pauschalbetrag abgerechnet wurde. Das FG hat den Vorsteuerabzug bereits aus formellen Gründen verneint. Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für eine Dienstleistung nur dann als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG abziehen, wenn die formellen Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sind. Die Rechnungen müssen insbesondere Angaben zu Umfang und Art der Leistung enthalten, die eine leichte und eindeutige Identifizierung der Leistung ermöglichen. Im Hinblick auf abgerechnete Gerüstbauarbeiten können dafür detaillierte Angaben zum Ort des Bauvorhabens sowie genaue Bezeichnungen der einzelnen Arbeiten erforderlich sein. Mangels genauer Ortsbeschreibungen und detaillierter Leistungsbeschreibungen, die Aussagen zum Aufmaß, den verbauten Elementen und der genauen Tätigkeit treffen, kann nicht im Geringsten nachvollzogen werden, welche Leistung die jeweilige Gerüstbaufirma gegenüber der GmbH wann auf welcher Baustelle zu welchen Konditionen erbracht hat. Auch besteht die Gefahr einer Doppelabrechnung mit anderen Gerüstbauarbeiten. Ferner war im Streitfall zweifelhaft, ob die von der GmbH als Subunternehmer eingesetzten Firmen tatsächlich am Geschäftsverkehr teilnahmen.

Steuerfreie Umsätze für die Seeschifffahrt

FM des Landes Schleswig-Holstein, USt-Kurzinformation v. 12.10.2015, VI 358-S 7155-055

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder fallen Vormünsätze zur Instandhaltung von Forschungsschiffen nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG (siehe Art. 148 Buchst. c MwStSystRL). Dies wird damit begründet, dass Forschungsschiffe der öffentlichen Hand nicht dem Erwerb durch die Seeschifffahrt zu dienen bestimmt sind. Diese Auffassung steht vermutlich im Zusammenhang mit den unverbindlichen Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses aus der Sitzung vom 20.4.2015. Nach fast einstimmiger Auffassung des Mehrwertsteuerausschusses müssen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass nur Schiffe, die tatsächlich und überwiegend im entgeltlichen Passagierverkehr, zur Ausübung einer Handeltätigkeit, für gewerbliche Zwecke oder zur Fischerei auf hoher See eingesetzt sind, die unionsrechtliche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

SONSTIGES**Neues vom Mehrwertsteuerausschuss und der Kommission**

Mehrwertsteuerausschuss, 105. Sitzung v. 26.10.2015; Kommission, Erläuterungen v. 26.10.2015

In der 105. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses am 26.10.2015 wurden insbesondere folgende neue Arbeitspapiere diskutiert:

- Diskussion der Kommission mit dem Mehrwertsteuerausschuss zur umsatzsteuerlichen Behandlung von „Sharing Economy“, der gemeinsamen zeitlich begrenzten Nutzung von Ressourcen von Unternehmen (Arbeitspapier 878)
- Diskussion der Kommission mit dem Mehrwertsteuerausschuss zu den Auswirkungen des EuGH-Urturts vom 17.9.2014 – Rs. C-7/13 – Skandia America Corporation USA (Arbeitspapier 879)
- Diskussion der Kommission mit dem Mehrwertsteuerausschuss zum Anwendungsbereich und Folgen von steuerfreien Kostenteilungsvereinbarungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL (Arbeitspapier 883).

Bitte beachten Sie:

Abzuwarten bleibt, inwieweit zu diesen Themen Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses veröffentlicht werden (siehe [MwSt.VAT Newsletter März 2015](#)). Diese Leitlinien sind, wie die Veröffentlichungen der Kommission, unverbindlich (siehe BMF-Schreiben vom 3.1.2014 und vom 17.12.2014, [MwSt.VAT Newsletter Januar/Februar 2015](#)). So hat die Kommission zuletzt unverbindliche Erläuterungen vom 26.10.2015 zum Ort von grundstücksbezogenen Dienstleistungen ab 2017 veröffentlicht. Hierbei hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 berücksichtigt (siehe MwSt.VAT Newsletter Juli 2013). Die Durchführungsverordnung beinhaltet eine weitgehende Übernahme der Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses aus der 93. Sitzung vom 1.7.2011, die Eingang in das BMF-Schreiben vom 18.12.2012 gefunden haben (siehe [MwSt.VAT Newsletter Februar 2013](#)).

VERANSTALTUNGEN

Gerne möchten wir Sie noch auf folgende themenbezogene Veranstaltung des Verlags Dr. Otto Schmidt KG in Kooperation mit KPMG hinweisen.

Kölner Tage – Aktuelle Entwicklungen in der Umsatzsteuer 2015

am 3. und 4. Dezember 2015 in Köln

Themen

- Tax Compliance
- Vorsteuerabzug bei Sach- und Nutzungseinlagen und bei Beteiligungsbesitz
- Aktuelle Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht Österreichs und im Mehrwertsteuerrecht der Schweiz
- Aktuelles aus Verwaltung, Rechtsprechung und Praxis
- Grenzüberschreitende Reihengeschäfte
- Umsatzsteuerliche Organschaft
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Verkaufswettbewerben

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T + 49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T + 49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T + 49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T + 49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Ursula Slapio
T + 49 69 9587-2600
uslapio@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T + 49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Kay Masorsky*
T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Antje Müller
T + 49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T + 49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal
T + 49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Günther Dürndorfer*
T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kathrin Feil
T + 49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T + 49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler
T + 49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von [KPMG International](#)** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

* Zoll & Verbrauchsteuern

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T + 49 69 9587-2600
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger

T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

MwSt.VAT Newsletter kostenlos

abonnieren

Wenn Sie den MwSt.VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.